

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu bestätigen haben, werden die Leitungen der amtlichen Fruchtbörsen, die Spitzenorganisationen der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Genossenschaftsverbände), die Landeskulturräte und Landwirtschaftskammern bestimmt. Die Bestätigungen erfolgen unentgeltlich. Es steht jedem einzelnen Bewerber frei, was für einer Körperschaft er sich in jedem einzelnen Falle bedienen will.

Erklärung: Durch diese Bestimmung wird die größtmögliche Freiheit gewährleistet. Der Händler kann sich beispielsweise ebensogut jener Fruchtbörse, deren Mitglied er ist, wie auch der landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen bedienen. Das gleiche gilt auch für Genossenschaften, die freilich schon aus Gründen der Disziplin sich wohl ausschließlich — wenn sie überhaupt einführen! — ihrer Organisationen bedienen werden. Da es sich — es muß das immer festgehalten werden! — um den Schutz der heimischen Produktion handelt, können auch nur Körperschaften, die entweder vollkommen objektiv oder direkt landwirtschaftlich eingestellt sind, zu Kontrollkörperschaften bestimmt werden.

### § 8.

Jede Kontrollkörperschaft muß die Abgabe der Bestätigung verweigern, wenn der Bewerber nicht vertrauenswürdig ist oder wenn die beigebrachten Belege über die erfüllte Aufkaufspflicht nicht einwandfrei sind.

Importfirmen kann eine Kontrollkörperschaft wohl eine Bestätigung geben, doch unterliegt die Prüfung des Ansuchens und der Belege ausschließlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Im Falle einer Ablehnung steht jedem Bewerber die Berufung an die zuständige Stelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und von diesem an die Preiskommission offen, die dann endgültig entscheidet.

Erklärung: Es ist ganz gut, wenn es auf diese einfache Weise unsauberen Elementen schwer gemacht wird, sich in den Handel zu drängen! Auch Leute, die nicht befähigt sind, kaufmännisch zu arbeiten und schließlich durch ihre Ausgleiche und Konkurse nur der Volkswirtschaft Schaden, werden gesiebt und ausgeschlossen.

### § 9.

Bewirbt sich eine landwirtschaftliche Spitzenorganisation, die selbst Kontrollkörperschaft ist, um die Einfuhr von Getreide oder Mahlprodukten, so hat sie ihr Ansuchen an die zuständige Stelle im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu richten. Die Bestätigung über die Würdigkeit entfällt, wohl aber sind die Belege über die erfüllte Aufkaufspflicht beizubringen. Die Richtigkeit dieser Belege ist schon durch die amtliche Stellung des Bewerbers beglaubigt.

Findet die zuständige ministerielle Stelle, an den Angaben der Körperschaft zu zweifeln oder aus sonstigen Gründen das Ansuchen ablehnen zu müssen, so steht der Körperschaft die Berufung an die Preiskommission offen, die endgültig entscheidet.